

AMPHILOCHIOS PAPATHOMAS

EIN NEUES RESKRIPT DER KAISER SEPTIMIUS SEVERUS UND CARACALLA

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 131 (2000) 129–134

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

EIN NEUES RESKRIPT DER KAISER SEPTIMIUS SEVERUS UND CARACALLA*

Der vorliegende Text befindet sich auf dem Verso eines Wiener Papyrus (P.Vindob. D 4894+6325+6669), dessen Rekto einen bisher unedierten hieratischen Text trägt. Das Fragment, auf dem der Text steht, mißt 17 x 11,3 cm. Rechts und unten ist es abgebrochen; an den unversehrt erhaltenen linken und oberen Rändern hat der Schreiber einen Raum von respektive 8,7 cm und 2,5 cm freigelassen. Die Schrift läuft quer zu den Fasern.

Das Interesse des Fragments liegt darin, daß es den Beginn eines bislang unbekanntes Reskripts der Kaiser Septimius Severus und Caracalla enthält¹. Vom ursprünglichen Text ist nur die einleitende Überschrift in Z. 1–2 und die im Nominativ stehende Titulatur der Kaiser erhalten. Die Überschrift enthält den Namen und den Vatersnamen des Adressaten des Reskripts, die Datierung nach den amtierenden Konsuln und die Benennung des Schriftstückes. Für die Deutung der erhaltenen Partie als eines Reskripts sprechen der Nominativ der Kaisertitulatur in Z. 3–6 und die in Z. 1 erhaltenen Angaben zum Adressaten des Textes. Der Nominativ schließt eine Deutung der Kaisertitulatur als Teil einer Datierungsformel aus und legt nahe, daß der darauffolgende Text eine Willenserklärung der Kaiser enthält, also etwa ein Edikt (Verlautbarung mit allgemeiner Geltung), ein Dekret (Entscheid einer mündlichen Verhandlung über eine Rechtsfrage), ein Mandat (Weisung an Amtsträger, etwa an die Statthalter der Provinzen) oder ein Reskript (schriftliche Antwort auf Eingaben, die die Form einer *subscriptio* oder einer *epistula* nehmen konnte). Am wahrscheinlichsten scheint aufgrund des in Z. 1 erhaltenen Namens des Adressaten — eines gewissen Gemeneus, Sohn des Epagathos — die Deutung des Textes als Reskript zu sein. Gemeneus war wohl ein Petent, dessen Eingabe mit dem auf dem Papyrus erhaltenen Reskript beantwortet wurde. Ähnlich wie hier stehen auch in den anderen Reskripten von Septimius Severus und Caracalla (s. unten) die Namen der Petenten im Dativ, in der Regel allerdings nach der Kaisertitulatur. Die Möglichkeit, daß Gemeneus der Adressat eines amtlichen Schriftstückes war, dem die kaiserliche Willenserklärung beigefügt worden ist, ist unwahrscheinlich, da Gemeneus keinen Titel trägt, sondern als Privatperson nur anhand seines Vatersnamens identifiziert wird.

Das Reskript ist mit dem Aufenthalt von Septimius Severus und Caracalla in Ägypten in den Jahren 199 und 200 n.Chr. in Verbindung zu bringen. Die genauen Zeitgrenzen des Besuchs sind nicht bekannt. Mit Sicherheit hielten sich die Kaiser zwischen Dezember 199 und April 200 n.Chr. in Ägypten auf. Wahrscheinlich trafen sie erst nach dem Beginn ihres achten Regierungsjahres (also nach dem 29. August 199) in Alexandrien ein und blieben noch bis in das neunte Jahr (beginnend ab 29. August 200) hinein (vielleicht bis Ende 200 ?) im Lande².

Während ihres Aufenthaltes in Ägypten haben Severus und Caracalla eine intensive juristische Aktivität entwickelt, die durch zahlreiche Papyri dokumentiert ist³. Das bekannteste Zeugnis hierfür ist

* Der Aufsatz entstand im Rahmen des Wiener Editionsprojektes „Papyri aus dem ptolemäischen, römischen und byzantinischen Ägypten“, das aus Mitteln des START-Programms des Österreichischen Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr finanziert und über die Österreichische Akademie der Wissenschaften und den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung durchgeführt wird.

¹ Die wichtigste Literatur zu den kaiserlichen Reskripten wird in der Einl. zu P.Oxy. LI 3611 verzeichnet. Darüber hinaus vgl. S. Corcoran, *The Empire of the Tetrarchs. Imperial Pronouncements and Government AD 284–324*, Oxford 1996, bes. S. 43–73 und J.-P. Coriat, *Le prince législateur. La technique législative des Sévères et les méthodes de création du droit impérial à la fin du principat*, BEFAR 294, Roma 1997.

² Vgl. H. Halfmann, *Itinera principum. Geschichte und Typologie der Kaiserreisen im Römischen Reich*, HABES 2, Stuttgart 1986, S. 216–223 mit der älteren Literatur.

³ Vgl. etwa P.Oxy. LI 3614, Einl. mit Literatur und Coriat, *Prince législateur* (o. Anm. 1), S. 27–29 und 123–126.

P.Col. VI 123 (= SB VI 9526; neubehandelt u.a. von Oliver, Nr. 226–238⁴), der dreizehn ἀποκρίματα enthält, die an drei aufeinanderfolgenden Tagen (14.–16. März 200 n.Chr.) in Alexandria publiziert wurden⁵. Darüber hinaus sind folgende Reskripte auf Papyrus erhalten, die im Zusammenhang mit dem Besuch von Severus und Caracalla in Ägypten im 8. Regierungsjahr entstanden⁶: BGU I 267 (Oliver, Nr. 223 A mit BL IX, S. 17; dasselbe Reskript ist auch im später datierten P.Stras. I 22,1–9 [M.Chr. 374; Oliver, Nr. 223 B] enthalten⁷); BGU II 473,1–12 (M.Chr. 375; Oliver, Nr. 224); P.Amh. II 63 (M.Chr. 376),1–6 (Oliver, Nr. 227 B) (das Reskript kommt auch in P.Col. VI 123,8–10 vor); P.Amh. II 63 (M.Chr. 376),7–12 (Oliver, Nr. 239); P.Flor. III 382,1–4 (Oliver, Nr. 248); P.Flor. III 382,13–16 (Oliver, Nr. 251); P.Flor. III 382,24–26 (Oliver, Nr. 253); P.Oxy. VI 899 Verso 18–21 (*descr.*)⁸; P.Oxy. VII 1020,3–6 (Oliver, Nr. 221); P.Oxy. VII 1020,7–8⁹ (Oliver, Nr. 222); P.Oxy. XII 1405,1–13 (Oliver, Nr. 240 A) (Kopien desselben Reskripts sind auch in P.Oxy. XLIII 3105,1–10 [Oliver, Nr. 240 B] und P.Oxy. LXIV 4437,1–10 enthalten); P.Oxy. XLII 3018,1–5 (Oliver, Nr. 241)¹⁰; P.Oxy. LX 4068,1–12; P.Oxy. LX 4068,13–16; P.Oxy. LX 4068,17–21.

Zu den während des Ägypten-Besuches von Septimius Severus und Caracalla 199/200 n.Chr. entstandenen Reskripten hat man früher auch P.Flor. III 382,10–12 (Oliver, Nr. 250) und SB X 10537,5–8 mitgezählt, ihre Identifizierung als Reskripte bzw. ihre Datierung ins Jahr 199/200 n.Chr. ist jedoch nicht sicher¹¹. Der fragmentarisch erhaltene P.Aberd. 15 (Oliver, Nr. 216), über dessen Charakter in der Forschung ohnehin keine Einstimmigkeit herrscht, dürfte aus dem Jahr 198 n.Chr. stammen¹². Wohl erst nach dem 8. Regierungsjahr sind P.Oxy. IV 705, Z. 1–14 (W.Chr. 153,1–14) und Z. 54–63 (W.Chr. 407) ergangen¹³. Bei SB XIV 11863 (P.Mich. IX 529,39–53; Oliver, Nr. 254) (200

⁴ J. H. Oliver, Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri, Memoirs of the American Philosophical Society 178, Philadelphia 1989, S. 451–458. Auf S. 452 wird die frühere Literatur zum Text zitiert. Davon sei bes. auf H. C. Youtie – A. A. Schiller, Second Thoughts on the Columbia *Apokrimata* (P. Col. 123), CE 30 (1955), S. 327–345 aufmerksam gemacht, wo textkritische Verbesserungen und neue Interpretationen vorgenommen werden.

⁵ Nach der traditionellen Auffassung der Forschung, die auch der heutigen *opinio communis* entspricht, handelt es sich bei Apokrimata um kaiserliche Reskripte. N. Lewis, The Imperial Apokrima, RIDA 3^e série 25 (1978), S. 261–278 und Notationes Legentis, BASP 13 (1976), S. 5–14 (bes. S. 11) deutet sie jedoch als Responsa („mündliche oder schriftliche Entscheidungen, die die Kaiser in ihrer richterlichen Funktion verlautbart haben“; die ἀποκρίματα = Responsa seien in ihrer mündlichen Form mit den *sententiae* und in ihrer schriftlichen Form mit den *subscriptiones* verwandt gewesen). Auf die Theorie von Lewis baut W. Turpin, Apokrimata, Decreta, and the Roman Legal Procedure, BASP 18 (1981), S. 145–160 auf, der die Apokrimata als Dekreta betrachtet. Zu zwei aktuellen Berichten über das Thema, das immer noch als ungelöst betrachtet werden muß, s. Coriat, Prince législateur (o. Anm. 1), S. 91–93 und N. Lewis, «Apokrima». Où en est-on aujourd'hui ?, Rev. hist. droit. 77,1 (1999), S. 97–98.

⁶ Eine erste Liste mit solchen Texten hat W. L. Westermann in P.Col. VI 123 (S. 27–30) zusammengestellt. *Addenda* und *corrigenda* dazu finden sich bei W. Williams, The Libellus Procedure and the Severan Papyri, JRS 64 (1974), S. 86–103 (bes. S. 89–90) und Two Imperial Pronouncements Reclassified, ZPE 22 (1976), S. 235–245 (bes. S. 241, Anm. 8) sowie bei Lewis, Imperial Apokrima (o. Anm. 5), bes. S. 270–273 und Notationes Legentis, BASP 33 (1996), S. 61–66 (bes. S. 63).

⁷ Die Texte sind auf den 30. Dezember 199 (vgl. BL I, S. 34) und den 19. April 200 n.Chr. datiert.

⁸ Zur Interpretation des Textes als Apokrima vgl. Lewis, Imperial Apokrima (o. Anm. 5), bes. S. 272 (Anm. 43).

⁹ Bei P.Flor. III 382,13–16 und P.Oxy. VII 1020,3–6.7–8 ist das Datum verloren gegangen. Die Formulierung, das Format und — im Florentiner Papyrus — der Publikationsort erinnern unmittelbar an P.Col. VI 123.

¹⁰ In den Z. 6–10 des Papyrus wird ein weiteres Reskript zitiert, das vom 7. Dezember 200 n.Chr. stammt und möglicherweise außerhalb Ägyptens entstanden ist. Es bestätigt das in Z. 1–5 geschriebene Reskript, das ähnlich wie die Apokrimata in P.Col. VI 123 im April 200 n.Chr. in der Stoa des Gymnasiums in Alexandria veröffentlicht wurde.

¹¹ Dazu ausführlicher Lewis, Imperial Apokrima (o. Anm. 5), bes. S. 270–271.

¹² Zur Datierung des Textes ins Jahr 198 n.Chr. vgl. Oliver, Nr. 216. Oliver gibt dem ersten Herausgeber, E. Turner, Recht, daß der Text eher ein Edikt ist. Zur Deutung als Reskript, die wohl mindestens genauso wahrscheinlich ist, s. U. Wilcken, Urkunden-Referat, APF 14 (1941), S. 151–180 (bes. S. 165) (= BL III, S. 1). Ebenda schlägt Wilcken als Entstehungsdatum des Textes das Jahr 197/198 n.Chr. vor.

¹³ Zur Datierung dieser Reskripte vgl. P. M. Meyer, Papyrusbeiträge zur Römischen Kaisergeschichte, Klio 7 (1907), S. 122–137 (bes. S. 130–137) sowie die in BL I, S. 326 und BL II 2, S. 96 angegebene Literatur.

n.Chr.) und P.Flor. III 382,17–23 (Neued. in P.Mich. IX 529¹⁴; Oliver, Nr. 252) handelt es sich um ein Edikt. In P.Bub. I 1 Kol. V 10–11 (Schreiben eines Dioiketen an den Strategen des Bubastites; nach 224 n.Chr.) ist von einer sonst unbekanntem Regelung (ὄρος¹⁵) des Septimius Severus die Rede. Datum, Ort, sonstige Umstände und Charakter dieser Regelung bleiben jedoch unbekannt.

Im Gegensatz zu P.Col. VI 123 scheint die vorliegende Willenserklärung der Kaiser nicht als ἀπόκριμα bezeichnet worden zu sein. Der Formulierung ἦς ἐστὶν [...] in Z. 2 ist zu entnehmen, daß es sich beim verlorengegangenen Wort, mit dem der Urkundentyp des Textes bezeichnet wurde, um ein Femininum handelt, möglicherweise um das Wort ἀπόφασις oder διάταξις (vgl. den Komm. zu Z. 2). Der Umstand, daß ein anderer Begriff anstelle von ἀπόκριμα verwendet wurde, bereitet keine unüberwindlichen Schwierigkeiten für die Parallelisierung des vorliegenden Textes mit den Apokrimata in P.Col. VI 123 und für seine Deutung als Reskript, denn ἀπόκριμα war kein *terminus technicus* der juristischen Sprache und kommt auch in den literarisch überlieferten juristischen Texten nicht in einem Kontext wie dem vorliegenden vor¹⁶.

Vom eigentlichen Reskript ist nur die im Nominativ stehende Kaisertitulatur von Septimius Severus und Caracalla in Z. 3–6 erhalten. Für die Überschrift in Z. 1–2 konnte ich keine genaue Parallele finden. Die Reskripte in P.Col. VI 123 und in P.Oxy. LX 4068 sind folgendermaßen gegliedert:

<i>P.Col. VI 123</i>	<i>P.Oxy. LX 4068</i>
– Überschrift (Inhalt des Textes, Veröffentlichungsort, Datum)	—
– Kaisertitulatur	– Kaisertitulatur
– Angaben zum Adressaten	– Angaben zum Adressaten
– Text des Reskripts	– Text des Reskripts
—	– Überleitung auf das nächste Reskript mit der Wendung ἄλλο τῶν αὐτῶν
– Angaben zum Adressaten	– Angaben zum Adressaten
– Text des Reskripts ...	– Text des Reskripts ...
—	– Ort und Datum der Veröffentlichung

Im Wiener Text steht der Adressat des Reskripts vor der Kaisertitulatur, wobei es nicht auszuschließen ist, daß er auch nach der Kaisertitulatur genannt wurde (vgl. den Komm. zu Z. 6–7). Der verlorene Text des Reskripts dürfte eher kurz gewesen sein. Dafür spricht der Umstand, daß die bekannten Apokrimata des 8. Jahres zwischen drei und ca. fünfzig Wörter enthalten¹⁷.

Texte wie P.Col. VI 123, P.Oxy. LX 4068 und P.Flor. III 382 zeigen, daß man auch in der ägyptischen Chora Sammlungen von Reskripten anfertigte. Es ist daher mit der Möglichkeit zu rechnen, daß auch der vorliegende Papyrus ursprünglich mehrere Reskripte umfaßte. Dagegen spricht allerdings einerseits der Umstand, daß der Adressat unseres Reskripts schon vor der Kaisertitulatur genannt wird, und andererseits der Singular bei dem einleitenden Satz ἦς ἐστὶν κτλ. in Z. 2.

Ähnlich wie die meisten Parallelen¹⁸, scheint der vorliegende Text keine offizielle Abschrift, sondern eine private Kopie zu sein. Dies ergibt sich u.a. aus der Tatsache, daß der Text auf dem Verso eines Papyrus steht, dessen Rekto mit einem ägyptischen Text beschriftet worden ist. Es ist denkbar, daß das Reskript von einem νομικός kopiert wurde, der es als Präzedenzfall verwenden wollte¹⁹. Alternativ könnte man annehmen, daß die Abschrift für den betroffenen Petenten, Gemeneus, angefertigt wurde.

¹⁴ Dazu vgl. N. Lewis, *The Severan Edict of P. Mich. IX 529*, CE 50 (1975), S. 202–206.

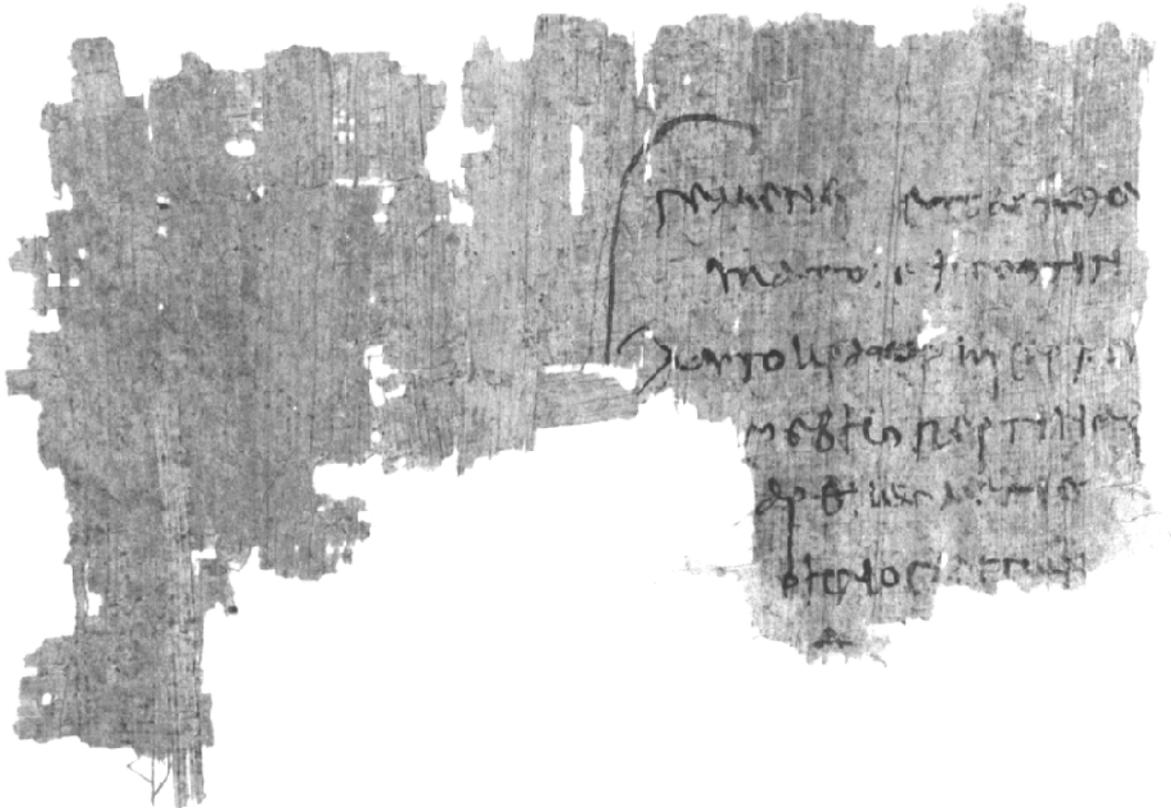
¹⁵ Zum *Terminus* vgl. P.Oxy. XLIII 3117,9 Anm.

¹⁶ Vgl. etwa D. Nörr, *Apokrimata Apokrimaton* (P. Columbia 123), Proc. of the XVI Int. Congr. of Papyrology, ASP 23, Chico 1981, S. 575–604 (bes. S. 583; für die untechnische Verwendung des Begriffs auch in den Papyri s. ebda, S. 584–589).

¹⁷ Vgl. Lewis, *Imperial Apokrimata* (o. Anm. 5), bes. S. 270 (Anm. 33).

¹⁸ Vgl. etwa F. Millar, *The Emperor in the Roman World* (31 BC – AD 337), New York 1977, S. 245.

¹⁹ Vgl. etwa A. A. Schiller, *The Copy of the Apokrimata Subscripts*, BASP 14 (1977), S. 75–82 und H. J. Wolff, Rezension zu P.Col. VI 123, ZRG Rom. Abt. 73 (1956), S. 406–418 (bes. S. 411–412).



1 Γεμενεῖ Ἐπαγάθου [...]
 2 ὑπάτοις, ἧς ἐστὶν [...]
 3 Αὐτοκράτωρ Καίσαρ Λούκιος Σεπτίμιος Σεουήρος]
 4 [Εὐσεβῆς Περτίναξ [Σεβαστὸς Ἀραβικὸς Ἀδιαβηνικὸς]
 5 [Π]αρθικὸς μέγιστος καὶ Αὐτοκράτωρ Καίσαρ Μάρκος]
 6 [Αὐ]ρήλιος Ἄντων[ῖνος Εὐσεβῆς Σεβαστὸς ---]
 7 [---]θ[---]

- 1 Am linken Rand des Textes befindet sich ein großer Haken, der den Beginn des Dokumentes markiert. Solche Markierungen sind nicht ungewöhnlich in den Papyri dieser Zeit; vgl. z.B. das aus dem 2./3. Jh. n.Chr. stammende Register über Rohranbau in CPR VII 8 (Tafel 5 der Edition).

Γεμενεῖ: Für den Namen Gemeneus konnte ich keinen Beleg finden, paläographisch ist die Lesung jedoch sicher. Papyrologisch sind auch die Namen Γέμ(ε)ῖνος, Γεμ(ε)ῖνιος, Γεμεινάς und Γεμινιάνος bezeugt; s. F. Preisigke, Namenbuch, Heidelberg 1922, s.v. und D. Foraboschi, *Onomasticon alterum papyrologicum*, Milano – Varese 1967, s.v. Darüber hinaus vgl. die epigraphisch bezeugten Namen Γέμενος (vgl. z.B. IG V.2 435,5–7 [Megalopolis; Kaiserzeit]: ἔδοξε τοῖς συνέδροις καὶ τῷ δάμωι τιμᾶσαι ----] | του υἱὸν Γέμενον ἐπ[ίτροπον Αὐτοκράτορος Καίσαρ]-ρος κτλ.) und Γεμινός (SB V 7928 [= SEG VIII 828] c [Pselkis; römische Zeit]) sowie die ebenfalls inschriftlich überlieferten Frauennamen Γεμίνη (MAMA VII 523,1–2 [Ost-Phrygien; s.d. (Hohe Kaiserzeit)]), Γεμ(ε)ῖν(ε)ία (IG X.2 181,14; 187,4–5 und 628, A 2 [Thessalonike; frühes 3. Jh. n.Chr.]; IG XIV 2273,2 [Etrurien; römische Zeit]); Γεμείνα (A. Balland, *Inscriptions d'époque impériale du Létôon, Fouilles de Xanthos* 7, Paris 1981, 40,4 [Kleinasien; 43–47 n.Chr.]) und Γεμενία (vgl. IGUR 1180,1.3–4.9–10 [Rom; s.d. (Spätantike)]). Papyrologisch ist im Arsinoites auch der Ortsname τόπος Γεμήνεως bezeugt (vgl. SPP XX 70 = SB I 5126,10 [261 n.Chr.]), der die Existenz des verwandten Personennamens Gemeneus (allerdings mit Eta) nahelegt.

Nach Ἐπογάθου sind die Namen der amtierenden Konsuln zu ergänzen; vgl. ὑπάτοις in Z. 2. Amtierende Konsuln des Jahres 200 n.Chr., aus dem die meisten Parallelen stammen²⁰, waren Ti. Claudius Severus Proculus und C. Aufidius Victorinus; vgl. A. Degrassi, I fasti consolari dell'impero romano dal 30 avanti Cristo al 613 dopo Cristo, Sussidi eruditi 3, Roma 1952, S. 56. Sollte auch der vorliegende Text aus diesem Jahr stammen, dann ist in Z. 1 am ehesten Σεουήρω καὶ Οὐκτωρείνω zu ergänzen. Eine Datierung anhand der Nennung von Severus und Victorinus ist in zwei Papyri bezeugt: P.Oxy. XLII 3019,2–5 (Entscheidung von Severus; 200 n.Chr.): Σεουήρω καὶ Οὐκτωρείνω ὑπάτοις πρὸς ζ εἰδῶν Ἰ Μαρτίων ἐν Ἀλεξανδρείᾳ (sic) und P.Oxy. LI 3614, 1–2 (200 n.Chr.): [Σεουήρω κ]αὶ Οὐκτωρείνω ὑπάτοις πρὸς μῆνας νωνῶν Ἰ [7–8] ἐν Ἀλεξανδρείᾳ. Auf diese Texte sei auch zur Wiedergabe der Namen der beiden Konsuln ins Griechische verwiesen.

Das Tagesdatum scheint auf unserer Kopie vergessen worden zu sein. Die einzige denkbare Stelle wäre zwischen dem Vatersnamen des Petenten und der Nennung der Konsuln. Angesichts der Tatsache jedoch, daß die Ergänzung der Konsulnamen 21 Buchstaben in Anspruch nimmt, d.h. einen mehr als die sichere Ergänzung der Z. 3 und nur sechs weniger als die ebenfalls sichere Ergänzung der Z. 4, scheint der Platz selbst für ein kurzes Datum sehr knapp. Außerdem würde man es ohnehin eher nach der Nennung der Konsuln erwarten. Angesichts der Platzverhältnisse ist ferner anzunehmen, daß der Ort der Publikation in der Überschrift unerwähnt blieb.

- 2 Eine denkbare Rekonstruktion wäre ἥς ἐστὶν [ἀποφάσεως ἀντίγραφον]. Eine solche Attraktion, in der das Bezugswort (ἀποφάσεως) in den Relativsatz integriert wird, ist zwar selten, kommt jedoch in der Amtssprache dieser Zeit vor; aus der Abfassungszeit des vorliegenden Textes vgl. z.B. SB XIV 11980,2–4 (207 n.Chr.): [--- ο]ἷ ἐπιδ[έδω]κα Σουβατιανῶ Ἀκύλα τῷ λαμπροτάτῳ ἡγεμόνι βιβλι[δίου] καὶ ἥς [ἐστὶν ὑπ'] ἰ αὐτὸ ἱερωτάτης αὐτοῦ ὑπογραφῆς ἀντίγραφον ὑπόκειται κτλ. Um den Befund zu erklären, könnte man alternativ annehmen, daß das Bezugswort fehlt und daß die vorliegende Stelle mit ... ἥς ἐστὶν [(τὸ) ἀντίγραφον] zu rekonstruieren ist. Eine solche Formulierung wäre jedoch nur dann sprachlich vertretbar, wenn der Papyrus doch mehrere Reskripte enthalten hätte und das Wort ἄλλης (sc. ἀποφάσεως o.ä.) vor Γεμενεὶ gestanden hätte, was aber mit Sicherheit nicht der Fall ist.

Zur Ergänzung ἀποφάσεως vgl. P.Tebt. II 286 (M.Chr. 83), 11.24, wo der Begriff ἀπόφασις zur Bezeichnung von kaiserlichen Apokrimata verwendet wird²¹. Für die Verwendung des Terminus mit Bezug auf eine Willenserklärung von Septimius Severus und Caracalla vgl. SB IV 7366 (Oliver, Nr. 243), 50 (Exzerpt aus kaiserlichen *commentarii*; 200 n.Chr.): εὐτυχῆς ἀπόφασις τῶν κυρίων (ἔτους) η, Φαμενώθ η. Wie in der Edition des Textes bemerkt²², ist der eher vage Terminus, der den lateinischen Begriffen *sententia* und *constitutio* entspricht²³, allein nicht aussagekräftig für eine sichere Definition der Form des Textes, in der die konkrete kaiserliche Entscheidung gefällt wurde. Anstelle von ἀποφάσεως kann man auch διατάξεως ergänzen. Der Begriff διάταξις wird ebenfalls zur Bezeichnung kaiserlicher Reskripte verwendet; vgl. schon F. Preisigke, Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens, Göttingen 1915, s.v. und Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden, IV (bearb. und hrsg. v. E. Kießling), Berlin – Marburg 1944–1971, s.v. und darüber hinaus etwa P.Oxy. XLIII 3105,22–23 (ca. 229–235 n.Chr.). Die Ergänzung ὑπογραφῆς ist dagegen weniger wahrscheinlich, weil die Begriffe ὑπογραφή / *subscriptio* zur Bezeichnung eines kaiserlichen Reskripts im Gegensatz zu den Subskriptionen der Statthalter und anderer hoher römischer Beamten²⁴ in der Rechtssprache dieser Zeit nicht in Gebrauch sind²⁵. Nach dem im Genitiv stehenden Substantiv könnte das Wort ἀντίγραφον folgen, vielleicht begleitet vom Verb ὑπόκειται. Die sprachlich ohnehin nicht notwendige Ergänzung des Verbs scheint mir jedoch eher unwahrscheinlich, weil sie einerseits zu viel Platz beanspruchen und andererseits eher auf ein administratives Dokument als auf eine private Kopie verweisen würde²⁶.

- 3–6 Zur vorliegenden Kaisertitulatur vgl. P. Bureth, Les Titulatures impériales dans les papyrus, les ostraca et les inscriptions d'Égypte (30 a.C. – 284 p.C.), Bruxelles 1964, S. 97 mit mehreren Belegen, u.a. aus kaiserlichen Reskripten. Von

²⁰ Die einzigen ins Jahre 199 n.Chr. datierten Apokrimata des 8. Regierungsjahres sind P.Flor. III 382,24–26 (18. Dez. 199) und BGU I 267 (30. Dez. 199 [vgl. BL I, S. 34]).

²¹ Zur Stelle vgl. Lewis, Imperial Apokrimata (o. Anm. 5), bes. S. 268–270 und Turpin, Apokrimata (o. Anm. 5), bes. S. 148 mit weiterer Literatur. Lewis (a.a.O., S. 270) fragt sich: „will responsum = ἀπόκριμα prove in the final analysis to be but a synonym, or perhaps a particular category, of sententia = ἀπόφασις, or of subscriptio = ὑπογραφή?“. Obwohl er eigentlich der Ansicht ist, daß ἀπόκριμα eine eigene Kategorie kaiserlicher Konstitutionen darstellt, bemerkt er, daß die heute bekannten Quellen die Möglichkeit seiner Gleichsetzung mit ἀπόφασις oder ὑπογραφή offen lassen.

²² Williams, Imperial Pronouncements (o. Anm. 6), bes. S. 242.

²³ H. J. Mason, Greek Terms for Roman Institutions. A Lexicon and Analysis, ASP 13, Toronto 1974, S. 25 und 130.

²⁴ Vgl. z.B. den eben zitierten SB XIV 11980,2–4.

²⁵ Vgl. etwa D. Nörr, Zur Reskriptenpraxis in der hohen Prinzipatszeit, ZRG Rom. Abt. 98 (1981), S. 1–46 (bes. S. 2–5 und 46) und dens., Apokrimata Apokrimaton (o. Anm. 16), bes. S. 576; 591–592 und 599). In früherer Zeit ist der Terminus allerdings für kaiserliche *subscriptiones* belegt; vgl. SB XVI 12509,7 (130 n.Chr. [?]) und P.Harr. I 67, Kol. II 14 (ca. 150 n.Chr. [?]).

²⁶ Wenn man ein Verb rekonstruiert, müßte man annehmen, daß eines der Wörter abgekürzt wurde; vgl. z.B. SB XVI 12750,6 (155/156 n.Chr.): ... ἥς ἐστὶν ἀντ(ί)γραφον und PSI VI 683,4 (199 n.Chr.): ... ἥς ἐστὶν ἀντίγρα(φ)ον.

den inzwischen erschienenen Belegen vgl. besonders P.Oxy. LX 4068,1–5, der ebenfalls Reskripte von Septimius Severus und Caracalla enthält.

6–7 Den Parallelen zufolge erwartet man nach der Kaisertitulatur den Namen und den Vatersnamen des Petenten. Wenn die Angaben zum Adressaten aus stilistischen Gründen nicht weggelassen worden sind — nämlich zum Vermeiden der Wiederholung, da sie auch in der Überschrift des Exzerptes genannt wurden —, kann die Stelle folgendermaßen rekonstruiert werden: [Αὐ]ρήλιος Ἀντων[ίνος Εὐσεβῆς Σεβαστὸς Γεμενεῖ Ἐπα][γά]θ[ου ---]. Es ist zwar wahr, daß der Name des Adressaten des Reskripts in der Regel in einer neuen Zeile steht, für eine solche Buchstabenverteilung gibt es jedoch ebenfalls Parallelen; vgl. P.Stras. I 22,1–9.

Am Ende des Reskripts könnte das Datum und eventuell auch der Ort der Veröffentlichung angegeben worden sein, etwa προετέθη ἐν Ἀλεξανδρείᾳ. ἡ (ἔτους) Monat, Tag (vgl. z.B. BGU I 267,13–14 und P.Stras. I 22,8–9) oder nur ἡ (ἔτους) Monat, Tag (vgl. z.B. BGU II 473,12).

Ein denkbarer Rekonstruktionsvorschlag, der die in Erwägung gezogenen Ergänzungen berücksichtigt, könnte wie folgt aussehen:

1	Γεμενεῖ Ἐπαγάθου, [Σεουήρω καὶ Οὐικτωρεῖνφ]
2	ὑπάτοις, ἧς ἐστὶν [ἀποφάσεως (bzw. διατάξεως) ἀντίγραφον.]
3	Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Λούκ[ιος Σεπτίμιος Σεουήρος]
4	[Εὐσεβῆς Περτίναξ [Σεβαστὸς Ἀραβικὸς Ἀδιαβηνικὸς]
5	[Π]αρθικὸς μέγιστ[ος καὶ Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Μάρκος]
6	[Αὐ]ρήλιος Ἀντων[ίνος Εὐσεβῆς Σεβαστὸς Γεμενεῖ Ἐπα-]
7	[γά]θ[ου (?) ---]

Übersetzung

An Gemeneus, Sohn des Epagathos. Unter dem Konsulat des Severus und des Victorinus. Kopie der getroffenen Entscheidung. Imperator Caesar Lucius Septimius Severus Pius Pertinax Augustus Arabicus Adiabenicus Parthicus Maximus und Imperator Caesar Marcus Aurelius Antoninus Pius Augustus an Gemeneus, Sohn des Epagathos (?) ...